

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans Modrow, Andrea Lederer, Angela Stachowa, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Ursula Fischer, Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Dietmar Keller und der Gruppe der PDS/Linke Liste

— Drucksache 12/4665 —

Aussagen zur Bundesrepublik Deutschland im Abschnitt „Politische und gewerkschaftliche Diskriminierungen“ des Jahresberichts des Europäischen Parlaments über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft

Am 11. März dieses Jahres hat das Europäische Parlament den „Jahresbericht über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft“ (De-Gucht-Bericht) angenommen. Dies ist nur zu begrüßen, denn erstmalig wurde damit die konkrete Verwirklichung der Menschenrechte in den EG-Mitgliedstaaten einer kritischen Bestandsaufnahme unterzogen. Vor diesem Hintergrund verdient besondere Beachtung, daß die Bundesrepublik Deutschland im Abschnitt „Politische und gewerkschaftliche Diskriminierungen“ explizit und sehr kritisch genannt wird. Das Europäische Parlament äußert insbesondere seine Besorgnis darüber, daß und wie Menschen aus der früheren DDR in der Bundesrepublik Deutschland politisch diskriminiert werden.

Das Europäische Parlament äußert „seine Besorgnis angesichts der Entlassungen, die die Hochschullehrer und den öffentlichen Dienst im allgemeinen betreffen, und angesichts der den Anwälten und Notaren und den politischen Kreisen in der ehemaligen DDR auferlegten Kontrollen und gegen sie erfolgten Ablehnungen, die unter Mißachtung der Rechtsnormen und der Regeln für das Ermittlungsverfahren durchgeführt werden und eine Beeinträchtigung der Ausdrucks- und Meinungsfreiheit darstellen“.

Der Bericht stellt fest, „daß jeder Beschuß über eine administrative Sanktion aus einer ausreichend gewissenhaften Untersuchung hervorgegangen sein muß, die den Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Einhaltung von Gesetzen und rechtsstaatlichen Grundsätzen ohne Berücksichtigung persönlicher politischer Positionen erbringt, um Willkür zu vermeiden“. Das sei aber „mit der Einführung eines Kriteriums der ‚Staatsnähe‘, das an der aktiven Mitgliedschaft in der SED, in Massenorganisationen sowie an haupt- und ehrenamtlichen Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gemessen wird, bei der Untersuchung vor einer administrativen Sanktion nicht ausreichend gegeben, da eine klare politische Kategorie der Bewertung zugrunde gelegt

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. April 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wird". Die Sorge bezieht sich zugleich auch auf die „Entlassungen von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, insbesondere von Lehrern und Hochschullehrern, die ungerechtfertigten Restriktionen für eine Aufnahme in diesen und die Anerkennung der Dienstjahre im öffentlichen Dienst bei der Evaluierung einer Tätigkeit bzw. der Berechnung von Renten“. Das Europäische Parlament drückt expressis verbis die Besorgnis aus, „daß besonders in einem Mitgliedstaat zahlreiche Fälle vorgekommen sind, bei denen die im Rechtsstaat gültigen Rechtsgrundsätze der Unschuldsvermutung und der Entscheidung zugunsten des Beschuldigten, sofern kein eindeutiger Beweis seiner Schuld erbracht ist, nicht zur Anwendung kamen“.

Der Bericht sieht schließlich „in der Praxis Ähnlichkeiten mit den zu anderen Zeiten oder an anderen Orten unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen ‚Säuberungsaktionen‘“. Ausdrücklich ist vom Berufsverbot die Rede. Man frage sich mit Recht, „ob diese Sanktionen nicht vielleicht eine Form der politischen Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellen, durch die die effektive Inanspruchnahme des Rechts jedes einzelnen auf gerichtliches Gehör und das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie sie in Artikel 6 und 10 derselben Konvention anerkannt sind, behindern“.

In ihrer Antwort auf die Fragen des Abgeordneten Dr. Dietmar Keller für die Fragestunde am 24. März 1993 erklärte die Bundesregierung, daß die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft „genauer Prüfung“ bedarf.

1. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den „Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft“?

Die Bundesregierung begrüßt den Jahresbericht des Europäischen Parlaments zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft als Beitrag zur Frage der weiteren Verbesserung des Schutzes der Menschen- und Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten. 45 Jahre nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ist insgesamt eine nüchterne Bilanz zu ziehen. Für den Geltungsbereich der Gemeinschaftsverträge fällt sie positiv aus. Dementsprechend stellt das Europäische Parlament fest, daß die Grundrechte durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, die gemeinsamen Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten und die Regeln des Völkerrechts gegen Aktionen von Gemeinschaftseinrichtungen und -gremien geschützt sind.

Der Bericht enthält eine Analyse des Standes der Verwirklichung der Menschen- und Grundrechte im allgemeinen und in konkreten Bereichen und gibt dazu zahlreiche Anregungen zur weiteren Verbesserung des Schutzes der Menschen- und Grundrechte. Das Europäische Parlament unterstreicht die gemeinsame Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zu einer verbesserten Durchsetzung der Menschen- und Grundrechte in allen konkreten Lebensbereichen beizutragen. Die Bundesregierung teilt allerdings nicht in jedem Fall die Analyse des Europäischen Parlaments und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen. Dies gilt namentlich für die Analyse von Einzelfällen und die dazu gegebenen kritischen Anmerkungen, in denen die Bundesrepublik Deutschland konkret angesprochen ist. Die insgesamt positive Beurteilung des Berichts durch die Bundesregierung wird davon nicht berührt.

- b) Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung der Wahrung der Menschenrechte im Prozeß der Herstellung der Europäischen Union bei, und mit welchen konkreten Schritten wird sie sich für die Verbesserung der Situation der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft einsetzen?

Die Bundesregierung mißt der Wahrung der Menschenrechte im Prozeß der Herstellung der Europäischen Union einen hervorragenden Stellenwert bei. Sie entspricht damit den Verpflichtungen, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor sieht. Nach Artikel 23 Abs. 1 des Grundgesetzes wirkt die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung eines vereinten Europas bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechts schutz gewährleistet.

Das geltende Gemeinschaftsrecht enthält zwar keinen positiv rechtlich geregelten Grundrechtsschutz. Ein an den Verfassungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Menschenrechts konvention (EMRK) orientierter Grundrechtsschutz wird allerdings vom Europäischen Gerichtshof im Sinne ungeschriebener gemeinschaftsrechtlicher Rechtsstandards bereits bisher gewährleistet. Der Vertrag über die Europäische Union von Maastricht stellt insoweit einen erheblichen Fortschritt dar; er bindet die Gemeinschaftsorgane durch die Generalklausel des Artikels F Abs. 2 der gemeinsamen Bestimmungen ausdrücklich an die Grund- und Menschenrechte und gibt dem Europäischen Gerichtshof erstmals eine klare Vertragsgrundlage für seine weitere Rechtsprechung.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, daß eine Verbesserung des Rechtsschutzes für die Menschenrechte von einem Beitritt der Gemeinschaft zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund freiheiten erwartet werden kann. Sie hat schon in der Vergangenheit die Initiativen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in den Jahren 1979 und 1990 unterstützt. Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention weiterhin an.

2. a) Teilt die Bundesregierung die im De-Gucht-Bericht geäußerte Kritik, daß in der Bundesrepublik Deutschland Menschen aus der früheren DDR politisch diskriminiert werden?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung weist erneut den Vorwurf der politischen Diskriminierung von Menschen aus der früheren DDR entschieden zurück.

Nach dem Beitritt der DDR zum Grundgesetz ist der möglichst rasche Aufbau einer modernen, effektiven und nach rechtsstaatlichen Maßstäben arbeitenden Verwaltung grundlegende Vor

aussetzung für die Schaffung einer leistungsstarken Infrastruktur und die Gesundung der Wirtschaft. Die Umstrukturierung der Verwaltung vom Zentralstaat zum föderalen Staatsaufbau, verbunden mit der konsequenten Überführung nichtstaatlicher Aufgaben in private Trägerschaft, machen eine drastische Verringerung des Personals im öffentlichen Dienst unumgänglich, nicht zuletzt auch deshalb, um die finanzielle Leistungsfähigkeit gerade der neuen Bundesländer nicht zu überfordern. Die zu diesem Zweck im Einigungsvertrag enthaltenen Regelungen sind vom Bundesverfassungsgericht überprüft und in ihrem Kern als Regelung zur Abwehr von Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut anerkannt worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß nach dem Beitritt der DDR dort möglichst rasch eine moderne, effektive und nach rechtsstaatlichen Maßstäben arbeitende Verwaltung aufgebaut werden mußte. Um dieses Ziel zu erreichen, seien durchgreifende Reformen und erheblicher Personalabbau in jedem Fall unvermeidbar gewesen.

Der Einigungsvertrag hat die bewährten Strukturen des öffentlichen Dienstes auch für das Gebiet der neuen Länder übernommen. Er enthält zudem Übergangsregelungen für die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, insbesondere auch für die Ernennung von Beamten. Diese Bestimmungen tragen dafür Sorge, daß zum einen die für die Erfüllung der dem Berufsbeamtentum übertragenen Aufgaben wesentlichen Anforderungen grundsätzlich gewahrt bleiben. Sie tragen zum anderen aber auch den besonderen Gegebenheiten im Beitrittsgebiet Rechnung, die es den Beschäftigten des bisherigen öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR nicht ermöglichen, eine dem Laufbahnrecht in der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Ausbildung zu erwerben.

Hinsichtlich der persönlichen Eignung ist die Entscheidung über eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst jeweils nur nach Lage des Einzelfalls zu treffen. Dabei steht die bloße Mitgliedschaft in der SED oder den Massenorganisationen der ehemaligen DDR einer Weiterbeschäftigung grundsätzlich nicht entgegen. Anders sind in aller Regel diejenigen zu beurteilen, die im Repressionsapparat der ehemaligen DDR gearbeitet oder sogar gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstößen haben. Wenn in diesen Fällen ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar ist, eröffnet der Einigungsvertrag die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung nach Einzelfallprüfung.

- b) Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die Bundesregierung, indem sie in ihrer Antwort vom 24. März 1993 den „Vorwurf, Menschen aus der früheren DDR würden politisch diskriminiert“, entschieden zurückweist?

Siehe Antwort zu Frage 2 a).

- c) Wie vereinbart sich nach Auffassung der Bundesregierung das kritisierte Vorgehen der Bundesregierung gegen den öffentlichen Dienst der DDR, insbesondere Lehrer und Hochschullehrer, sowie Rechtsanwälte, Notare und Diplomaten mit den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 GG) sowie Freiheit der Berufswahl (Artikel 12 GG)?

Die Entlassungen (Kündigungen) haben ihre Rechtsgrundlage in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 und 5 des Einigungsvertrages. Diese Vorschriften hat das Bundesarbeitsgericht in den beiden Urteilen vom 11. Juni 1992 – Az.: 8 AZR 537/91 – und – 8 AZR 474/91 – nicht nur für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten, es ist sogar der Auffassung, daß die Kündigungstatbestände der Absätze 4 und 5 ein verfassungsrechtlich gebotenes Korrektiv darstellen.

Weder Artikel 33 GG noch Artikel 12 oder 3 GG werden verletzt. Es ist gesetzlich eindeutig festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Arbeitsverhältnisse des öffentlichen Dienstes gekündigt bzw. Rechtsanwaltszulassungen oder Notarbestellungen widerrufen werden können (siehe Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 5 Einigungsvertrag; Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 in BGBl. I S. 1386 ff.).

Diese Maßnahmen können nur ergriffen werden, wenn der Betroffene gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit insbesondere im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes verstoßen hat (Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, Rechtsanwälte, Notare) oder er für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war (Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes).

Wer in der ehemaligen DDR in der beschriebenen Weise tätig war, bringt nicht die erforderliche Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder in der Rechtspflege mit. Gleichzeitig ist es den Bürgern in den neuen Ländern nicht zuzumuten, sich den gleichen Personen in staatlichen Funktionen oder Organen der Rechtspflege gegenüberzusehen, die früher in besonderer Weise das Unrechtsregime verkörpert haben. Die Regelungen dienen also dazu, dauerhaftes Vertrauen der Bürger in die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die öffentlichen Ämter und die Rechtsstaatlichkeit der Justiz aufzubauen. Bei allen Regelungen der Kündigung bzw. des Widerrufs von Zulassungen ist eine Einzelprüfung erforderlich. Gegen die Entscheidungen ist der Rechtsweg eröffnet.

Soweit diese Regelungen in den Schutzbereich der Artikel 33 oder 12 Abs. 1 GG eingreifen, sind sie gerechtfertigt, denn sie dienen dem Aufbau einer leistungsfähigen – und damit auch von Vertrauen getragenen – öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege. Bei dem Aufbau einer solchen, rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verwaltung handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Gegen Artikel 3 GG wird nicht verstoßen, da in zulässiger Weise zwischen unterschiedlichen Sachverhalten differenziert wird.

- d) Wie vereinbart sich nach Auffassung der Bundesregierung das kritisierte Vorgehen gegen den öffentlichen Dienst der DDR, insbesondere Lehrer und Hochschullehrer, sowie Rechtsanwälte, Notare und Diplomaten mit dem Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, den Artikeln 7, 10 und 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie den Artikeln 2.1, 3, 14 und 19.1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Freiheiten?

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verbieten jede Form der Diskriminierung. Eine solche findet jedoch in der Bundesrepublik Deutschland nicht statt.

Das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) ist gleichfalls nicht verletzt. Es steht jedem Betroffenen frei, gegen konkrete Maßnahmen Rechtsschutz bei den unabhängigen und unparteiischen Gerichten zu suchen.

Das Recht der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte unterliegt Beschränkungen (Artikel 10 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 19 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Diese rechtfertigen es, von Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Treue zur Verfassung und ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu fordern.

3. a) Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf in den neuen Bundesländern nach den im Bericht des Europäischen Parlaments an ihre Adresse gerichteten Vorwürfen?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Da die getroffenen Maßnahmen der geltenden Rechtsordnung entsprechen, besteht kein Handlungsbedarf.

- b) Welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um die vom Europäischen Parlament kritisierte Praxis zu beseitigen und das Unrecht gegenüber den in den neuen Bundesländern betroffenen Personen wieder gutzumachen?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 2c) ergibt, ist den von den Kündigungen betroffenen Personen kein Unrecht geschehen.

Es besteht deshalb keine Veranlassung, Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu ergreifen.

- c) Wie viele Personen aus den neuen Bundesländern sind nach Auffassung der Bundesregierung unter Berufung auf das „Kriterium Staatsnähe“ z. B. entlassen worden oder rentenrechtlich betroffen?

Sieht sich die Bundesregierung in der Lage, unter diesem Gesichtspunkt eine zahlenmäßige Aufschlüsselung und die entsprechenden Begründungen in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) zu erstellen?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Kriterium der „Staatsnähe“ kommt weder in den Kündigungs- vorschriften des Einigungsvertrages noch in sonstigen Bundes- gesetzen vor.

Zu den Gründen für Kündigungen im öffentlichen Dienst liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Soweit es nur Kündigungen nach den Übergangsregelungen des Einigungsvertrages im Bereich der Bundesressorts gibt, wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. Dezember 1992 (Drucksache 12/4013) auf eine entsprechende Anfrage der Gruppe der PDS/Linke Liste verwiesen. Bei der dort für außerordentliche Kündigungen im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr angegebenen Zahl muß es richtig 1 407 (nicht 21 407) heißen.

4. a) Wie definiert die Bundesregierung das Kriterium „Staatsnähe“?
b) Für welchen Personenkreis und in welchen Bundesgesetzen findet es in welchen Paragraphen Anwendung?

Ein solches Kriterium wird auch nicht von der Bundesregierung definiert.

Bei der Übernahme von Angehörigen des öffentlichen Dienstes der früheren DDR in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland ist im übrigen die Frage von Gewicht, inwieweit sich die Betroffenen mit dem SED-Regime der früheren DDR identifiziert haben.

Die persönliche Eignung ist gemäß Artikel 33 Abs. 2 GG neben der Befähigung und fachlichen Leistung Zugangsvoraussetzung zum öffentlichen Dienst. Nicht geeignet im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 GG ist, wer entweder nicht die Gewähr der Verfassungstreue bietet oder für eine rechtsstaatliche Verwaltung nicht tragbar ist, weil er das SED-Unrechtssystem maßgeblich unterstützt hat.

Gerade das Vertrauen der Bevölkerung ist unerlässliche Voraus- setzung für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern.

5. Hält die Bundesregierung das im Bericht des Europäischen Parla- ments kritisierte Vorgehen der Bundesregierung mit den internatio- nalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Menschenrechte für vereinbar?

6. a) Sieht die Bundesregierung ihre Glaubwürdigkeit im Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, durch diesen Bericht des Europäischen Parlaments beeinträchtigt?

Wenn nein, warum nicht?

Die getroffenen differenzierenden Regelungen stehen in Einklang mit der Verfassung und den Menschenrechten. Die Glaubwürdigkeit der Bundesregierung im Eintreten für die Verwirklichung der Menschenrechte ist nicht beeinträchtigt.

- b) Ist die Bundesregierung – entsprechend einer Aufforderung des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, in seiner Rede vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 5. März 1993 in Genf an die gesamte Staatengemeinschaft – bereit, sich „offener Kritik zu stellen“ auch hinsichtlich der sie betreffenden Fragen des Menschenrechts-Berichts des Europäischen Parlaments?

Wenn nein, warum nicht?

Die Äußerung des Bundesministers des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, entspricht der grundsätzlichen Bereitschaft der Bundesregierung zum internationalen Dialog über Menschenrechte. Diese Dialogbereitschaft schließt selbstverständlich Offenheit für Kritik, „auch hinsichtlich der sie betreffenden Fragen des Menschenrechtsberichts des Europäischen Parlaments“, ein.

- c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die – auch die Zustimmung der Gruppe der PDS/Linke Liste findende – Äußerung vom Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel in o. g. Rede: „Im Mittelpunkt der Politik muß der Mensch stehen! Um ihn geht es, ihn müssen wir schützen und vor Ungerechtigkeiten bewahren.“ angesichts der Vorwürfe des Europäischen Parlaments glaubwürdig ist?

Ja.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Ausland laut gewordene Kritik an der Behandlung des öffentlichen Dienstes der DDR, insbesondere der Lehrer und Hochschullehrer, sowie der Rechtsanwälte, Notare und Diplomaten?

Von einer allgemeinen Kritik des Auslandes an der Behandlung des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR ist der Bundesregierung nichts bekannt.

8. a) Wann und wie oft hat die Bundesregierung im Rat bisher Verletzungen der Menschenrechte in anderen Mitgliedstaaten der EG zur Sprache gebracht?
- b) Welche Verletzungen von Menschenrechten in anderen EG-Mitgliedstaaten konkret hat sie kritisiert und inwiefern wurde die Beseitigung dieser Menschenrechtsverletzungen zum Maßstab für die weitere Ausgestaltung bilateraler Beziehungen zu EG-Mitgliedstaaten gemacht?

Der in Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union verpflichtet diese zur Achtung der Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind.

Der Europäische Rat hat sich auf seinen Tagungen in Dublin und Maastricht mit den Problemen des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit befaßt. Auf die aus diesem Anlaß abgegebenen Erklärungen wird verwiesen.

9. In welcher Form und in welcher Auflagenhöhe gedenkt die Bundesregierung den ersten Menschenrechts-Bericht der EG zu publizieren und zu verbreiten?

Der Bericht ist als Veröffentlichung des Europäischen Parlaments auch in deutscher Sprache erhältlich. Er wird daneben als Bundestagsdrucksache erscheinen und so für jedermann zugänglich sein.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333